 <p>Handreichungen für Vereine</p>	<p>Mustersatzung für Schützenvereine</p>	<p><b>Mariele Zobel</b> Projektleitung</p> <p>T: 069 935 222 24 E: <a href="mailto:zobel@schuetzen-im-dialog.de">zobel@schuetzen-im-dialog.de</a></p> <p>Hessischer Schützenverband e.V. Schwanheimer Bahnstraße 115 60529 Frankfurt am Main</p>
---	--	--

### Vorbemerkung

*Diese Mustersatzung dient als Orientierungshilfe für Sportvereine und erhebt keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit. Jede Satzung sollte individuell auf die Ziele, die Organisationsstruktur sowie die Werte und Grundsätze des jeweiligen Vereins abgestimmt werden.*

*Die nachfolgende Mustersatzung enthält insbesondere die gesetzlichen Mindestanforderungen sowie aus unserer Sicht praxismgerechte und bewährte Regelungsbausteine für Sportvereine. Eine Gewähr dafür, dass Registergerichte oder Finanzbehörden die enthaltenen Formulierungen uneingeschränkt anerkennen, kann durch den Hessischer Schützenverband e.V. jedoch nicht übernommen werden.*

*Es wird daher empfohlen, neue Satzungen oder Satzungsänderungen vor der Beschlussfassung dem zuständigen Amtsgericht sowie dem zuständigen Finanzamt zur rechtlichen und steuerlichen Vorprüfung vorzulegen.*


### Hinweis zur sprachlichen Gleichbehandlung

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die männliche Sprachform verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die Verwendung der vereinfachten Sprachform dient ausschließlich der besseren Verständlichkeit und beinhaltet keinerlei Wertung.*

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen \_\_\_\_\_ **e.V.**  
(abgekürzt: \_\_\_\_\_).
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts \_\_\_\_\_ eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in \_\_\_\_\_.
4. Der Verein ist Mitglied im:
  - Hessischen Schützenverband e.V.,
  - Deutschen Schützenbund e.V.,
  - Landessportbund Hessen e.V.
sowie deren zuständigen Untergliederungen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

MZ	Version 1	19.06.2026	Schützen im Dialog
----	-----------	------------	-----------------------

 <p>Handreichungen für Vereine</p>	<p>Mustersatzung für Schützenvereine</p>	<p><b>Mariele Zobel</b> Projektleitung</p> <p>T: 069 935 222 24 E: <a href="mailto:zobel@schuetzen-im-dialog.de">zobel@schuetzen-im-dialog.de</a></p> <p>Hessischer Schützenverband e.V. Schwanheimer Bahnstraße 115 60529 Frankfurt am Main</p>
---	--	--


## § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Schießsports, der Schützentradition sowie der Jugendpflege.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Durchführung regelmäßiger Trainings- und Übungsstunden,
  - Förderung des Leistungs-, Breiten- und Jugendsports,
  - Durchführung von Vereins-, Bezirksmeisterschaften,
  - Pflege des traditionellen Schützenwesens,
  - Unterhaltung und Pflege von Schießsportanlagen,
  - Ausbildung von Trainern, Übungsleitern und Standaufsichten,
  - Förderung der Jugendarbeit,
  - Durchführung sportlicher und gesellschaftlicher Veranstaltungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Grundsätze und Werte des Vereins

1. Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie zu den Regelungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und damit ausdrücklich zu den Grundsätzen der Kinder- und Menschenrechte und eines freiheitlichen Miteinanders.
2. Der Verein verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie sexualisierter, körperlicher oder psychischer Art ist.
3. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Offenheit sowie der parteipolitischen Neutralität.
4. Der Verein distanziert sich ausdrücklich von diskriminierenden, extremistischen, rassistischen und menschenfeindlichen Bestrebungen.
5. Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins in dieser Satzung bekennen, für diese eintreten und ihnen Geltung verschaffen.
6. Der Verein verpflichtet sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften des Waffenrechts, Jugendschutzes und Datenschutzes.


MZ	Version 1	19.06.2026	Schützen im Dialog
----	-----------	------------	-----------------------

 <p>Handreichungen für Vereine</p>	<p>Mustersatzung für Schützenvereine</p>	<p><b>Mariele Zobel</b> Projektleitung</p> <p><b>T:</b> 069 935 222 24 <b>E:</b> <a href="mailto:zobel@schuetzen-im-dialog.de">zobel@schuetzen-im-dialog.de</a></p> <p>Hessischer Schützenverband e.V. Schwanheimer Bahnstraße 115 60529 Frankfurt am Main</p>
---	--	--

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele und Werte des Vereins anerkennt.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder in Textform an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Minderjährige benötigen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
4. Der Verein führt:
  - o aktive Mitglieder,
  - o passive Mitglieder,
  - o jugendliche Mitglieder,
  - o Ehrenmitglieder.
5. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
6. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - o Austritt,
  - o Ausschluss,
  - o Tod,
  - o Streichung aus der Mitgliederliste.
7. Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
8. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist.
9. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen.
10. Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.

MZ	Version 1	19.06.2026	Schützen im Dialog
----	-----------	------------	-----------------------


 <p>Handreichungen für Vereine</p>	<p>Mustersatzung für Schützenvereine</p>	<p><b>Mariele Zobel</b> Projektleitung</p> <p>T: 069 935 222 24 E: <a href="mailto:zobel@schuetzen-im-dialog.de">zobel@schuetzen-im-dialog.de</a></p> <p>Hessischer Schützenverband e.V. Schwanheimer Bahnstraße 115 60529 Frankfurt am Main</p>
---	--	--

## § 5 Ausschluss, Ordnungsmaßnahmen und Sanktionen

4

1. Ein Ausschluss aus dem Verein kann insbesondere erfolgen:
  - bei groben Verstößen gegen die Satzung,
  - bei vereinsschädigendem Verhalten,
  - bei Verstößen gegen das Waffenrecht oder Sicherheitsbestimmungen,
  - bei Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
  - insbesondere bei Missachtung der Grundsätze und Werte des Vereins nach § 3,
  - bei Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Leitbild und den Verhaltensregeln des Hessischen Schützenverbandes sowie des Vereines in der jeweils gültigen Fassung niedergelegt ist.
2. Mitglieder, deren Verhalten oder Zugehörigkeit zu Organisationen mit verfassungsfeindlichen Zielen dem Vereinszweck widerspricht, können ausgeschlossen werden.
3. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, nachdem dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen rechtliches Gehör gewährt worden ist.
4. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Gegen den schriftlich mitgeteilten Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang Widerspruch einlegen.
6. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet eine zeitnah einberufene Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss.
7. Ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
8. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
9. Bei Verstößen gegen die Satzung, insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten eines Mitglieds, können durch den Vorstand folgende Sanktionen verhängt werden:
  - Verwarnung
  - Ausgleichsgespräch
  - Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb, an Veranstaltungen des Vereins und der Benutzung der Vereinseinrichtungen (auf Dauer oder auf Zeit)
  - Verbot, ein bestimmtes Amt oder eine bestimmte Funktion im Verein auszuüben (auf Dauer oder auf Zeit)
  - temporäre oder dauerhafte Entziehung von Stimm- und Mitwirkungsrechten im Verein,
  - Entzug der Startberechtigung bei Wettkämpfen (auf Dauer oder auf Zeit),

MZ	Version 1	19.06.2026	Schützen im Dialog
----	-----------	------------	-----------------------


 <p>Handreichungen für Vereine</p>	<p>Mustersatzung für Schützenvereine</p>	<p><b>Mariele Zobel</b> Projektleitung</p> <p>T: 069 935 222 24 E: <a href="mailto:zobel@schuetzen-im-dialog.de">zobel@schuetzen-im-dialog.de</a></p> <p>Hessischer Schützenverband e.V. Schwanheimer Bahnstraße 115 60529 Frankfurt am Main</p>
---	--	--

- Entzug der Startberechtigungen bei Meisterschaften auf Bezirks- Landes- und Bundesebene (auf Dauer oder auf Zeit)
  - Verbot des Umgangs mit sowie der Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Training und Wettkampf
  - Geldstrafen
10. Vor Verhängung einer Sanktion ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
11. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen.
12. Gegen Ordnungsmaßnahmen kann innerhalb von 14 Tagen nach Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand. Näheres regelt die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
2. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
3. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
4. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, der Gebühren und der Umlagen Sorge zu tragen.
5. Mitglieder, die während des Geschäftsjahres aus dem Verein ausscheiden, können keine anteilige Rückzahlung des an den Verein entrichteten Mitgliedsbeitrages verlangen.

MZ	Version 1	19.06.2026	Schützen im Dialog
----	-----------	------------	-----------------------

 <p>Handreichungen für Vereine</p>	<p>Mustersatzung für Schützenvereine</p>	<p><b>Mariele Zobel</b> Projektleitung</p> <p>T: 069 935 222 24 E: <a href="mailto:zobel@schuetzen-im-dialog.de">zobel@schuetzen-im-dialog.de</a></p> <p>Hessischer Schützenverband e.V. Schwanheimer Bahnstraße 115 60529 Frankfurt am Main</p>
---	--	--

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht:
  - an Mitgliederversammlungen teilzunehmen
  - Anträge zu stellen
  - die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Ordnungen zu nutzen
2. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres.
3. Wählbar sind Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - die Satzung und Ordnungen einzuhalten,
  - die Interessen des Vereins zu fördern,
  - Sicherheits- und Standordnungen einzuhalten.

## § 8 Organe des Vereins


Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## § 9 Vorstand


1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem Schriftführer
  - dem Sportleiter
  - dem Jugendleiter
  - ggf. weiteren Beisitzern
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind ..... [z.B. *die in Abs. 1 genannten Vorstandsmitglieder*]. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben, die nicht Bestandteil der Satzung sind.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

MZ	Version 1	19.06.2026	Schützen im Dialog
----	-----------	------------	-----------------------

 <p>Handreichungen für Vereine</p>	<p>Mustersatzung für Schützenvereine</p>	<p><b>Mariele Zobel</b> Projektleitung</p> <p><b>T:</b> 069 935 222 24 <b>E:</b> <a href="mailto:zobel@schuetzen-im-dialog.de">zobel@schuetzen-im-dialog.de</a></p> <p>Hessischer Schützenverband e.V. Schwanheimer Bahnstraße 115 60529 Frankfurt am Main</p>
---	--	--

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitglieder-versammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
  - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Gebühren und Umlagen,
  - die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für 3 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis für die jeweilige Position ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
  5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
  6. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf in Textform einlädt.
  7. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Sendebestätigung vorliegt.
  8. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

MZ	Version 1	19.06.2026	Schützen im Dialog
----	-----------	------------	-----------------------

 <p>Handreichungen für Vereine</p>	<p>Mustersatzung für Schützenvereine</p>	<p><b>Mariele Zobel</b> Projektleitung</p> <p>T: 069 935 222 24 E: <a href="mailto:zobel@schuetzen-im-dialog.de">zobel@schuetzen-im-dialog.de</a></p> <p>Hessischer Schützenverband e.V. Schwanheimer Bahnstraße 115 60529 Frankfurt am Main</p>
---	--	--

## § 10 Mitgliederversammlung


1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Änderungen der Satzung,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen,
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Der Fristlauf beginnt mit Absendung der Einladung. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse versandt wurde. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe zu Beginn der Mitgliederversammlung genügt. Anträge zu Satzungsänderungen, zur Abwahl des Vorstandes oder zur Auflösung des Vereins, die nicht mit der Einladung zugegangen sind, können erst von der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.

MZ	Version 1	19.06.2026	Schützen im Dialog
----	-----------	------------	-----------------------

 <p>Handreichungen für Vereine</p>	<p>Mustersatzung für Schützenvereine</p>	<p><b>Mariele Zobel</b> Projektleitung</p> <p>T: 069 935 222 24 E: <a href="mailto:zobel@schuetzen-im-dialog.de">zobel@schuetzen-im-dialog.de</a></p> <p>Hessischer Schützenverband e.V. Schwanheimer Bahnstraße 115 60529 Frankfurt am Main</p>
---	--	--

3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
5. Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
7. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.


Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- Zahl der erschienenen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde,
- die Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

## § 11 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend organisiert sich im Rahmen der Vereinsjugendordnung selbstständig. Jugendliche sind alle Vereinsmitglieder unter 18 Jahre.
2. Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Jugend im Vorstand, dieser wird in der Mitgliederversammlung gewählt.

MZ	Version 1	19.06.2026	Schützen im Dialog
----	-----------	------------	-----------------------

 <p>Handreichungen für Vereine</p>	<p>Mustersatzung für Schützenvereine</p>	<p><b>Mariele Zobel</b> Projektleitung</p> <p>T: 069 935 222 24 E: <a href="mailto:zobel@schuetzen-im-dialog.de">zobel@schuetzen-im-dialog.de</a></p> <p>Hessischer Schützenverband e.V. Schwanheimer Bahnstraße 115 60529 Frankfurt am Main</p>
---	--	--

## § 12 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

10


## § 13 Vergütungen und Aufwendungsersatz

1. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass den Vorstandmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.
2. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, eines befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnisses oder gegen Zahlung des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeiten trifft der Vorstand.
3. Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Näheres regelt der Vorstand in einer Finanzordnung.

## § 14 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
2. Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher

MZ	Version 1	19.06.2026	Schützen im Dialog
----	-----------	------------	-----------------------

 <p>Handreichungen für Vereine</p>	<p>Mustersatzung für Schützenvereine</p>	<p><b>Mariele Zobel</b> Projektleitung</p> <p>T: 069 935 222 24 E: <a href="mailto:zobel@schuetzen-im-dialog.de">zobel@schuetzen-im-dialog.de</a></p> <p>Hessischer Schützenverband e.V. Schwanheimer Bahnstraße 115 60529 Frankfurt am Main</p>
---	--	--

Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

### § 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an den Hessischen Schützenverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Auflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

MZ	Version 1	19.06.2026	Schützen im Dialog
----	-----------	------------	-----------------------